Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission

Geschäfts-Nr. VB260006-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Vizepräsident lic. iur. Ch. Prinz, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 1. April 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

gegen

B._____,
Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde etc.**

Erwägungen:

I.

1. Mit E-Mail vom 12. Februar 2026 gelangte A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) ans Obergericht des Kantons Zürich und reichte sinngemäss eine Aufsichtsbeschwerde ein (act. 3). Am 13. Februar 2026 orientierte das Gericht die Beschwerdeführerin auf dem Korrespondenzweg über das Institut der Aufsichtsbeschwerde und teilte ihr mit, dass der Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Oktober 2025, Geschäfts-Nr. GB250004-G, auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg hätte angefochten werden müssen. Zudem erfülle die Eingabe die Formanforderungen nach § 83 Abs. 1 GOG nicht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von fünf Tagen angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob sie die Eröffnung eines formellen Verfahrens beantrage (act. 4).

2.1. Mit Eingabe vom 23. Februar 2026 (act. 1) reichte die Beschwerdeführerin auf postalischem Weg eine Beschwerde ein und stellt die folgenden Anträge:

> "1. Es sei festzustellen, dass die Unterhaltspflicht gemäss Urteil vom [Datum] weiterhin uneingeschränkt besteht.
> 2. Es seien geeignete und wirksame Vollstreckungs- bzw. Durchsetzungsmassnahmen anzuordnen, um die geschuldeten Unterhaltszahlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der möglichen Absicht des Kindsvaters, sich der Pflicht zu entziehen.
> 3. Es sei die fortdauernde wirtschaftliche Belastung der Beschwerdeführerin sowie die Auswirkungen der ausbleibenden Zahlungen auf das Kindeswohl angemessen zu berücksichtigen.
> 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei, soweit gesetzlich vorgesehen."

Die Beschwerdeführerin führte zudem aus, sie erhebe Beschwerde gegen die übermässig lange Dauer des beim Bezirksgericht Meilen hängigen Scheidungsverfahrens, gegen das Strafurteil des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Oktober 2025 sowie gegen die faktische Nichtdurchsetzung des gerichtlich festgelegten Unterhalts (act. 1 S. 1).

2.2. Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Urteile der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2024 (Geschäfts-Nr. LE230030-O) und des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Oktober 2025 (Geschäfts-Nr. GB250004-G) bei (act. 7-8).

3. § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) zufolge stellt die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung zu, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.

II.

1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1). Als Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungskommission zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, d.h. von Beschwerden, welche eine Verletzung von Amtspflichten durch Mitglieder von Gerichtsbehörden zum Gegenstand haben, zuständig. Ihre Aufgabe besteht darin, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Mit der sachlichen Beschwerde wird die Aufhebung eines Entscheides oder von Teilen davon bezweckt. Sie kann nur (erfolgreich) angerufen werden, wenn gegen den fraglichen Entscheid kein Rechtsmittel oder anderweitiger Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Insoweit ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär zu allfälligen Rechtsmitteln (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 22 f. und 29).

2. In Antrag 1 ersucht die Beschwerdeführerin um Feststellung, dass die Unterhaltspflicht weiterhin bestehe (act. 1 S. 3). Damit nimmt sie auf den Entscheid der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2024, Geschäfts-Nr. LE230030-O, und die darin festgestellte Unterhaltspflicht von B._____ (fortan: Beschwerdegegner) Bezug. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde liegt, wie erwogen, in der Prüfung des Vorliegens von durch Gerichtsmitgliedern erfolgten Amtspflichtverletzungen und gegebenenfalls in der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Die Feststellung des Bestehens einer Unterhaltspflicht fällt hingegen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde, denn ein entsprechender Antrag hat nicht die Prüfung einer Amtspflichtverletzung zum Gegenstand. Auf diesen Antrag ist daher infolge Unzuständigkeit nicht einzutreten.

3. Gleiches gilt hinsichtlich der Begehren 2 und 3. Mit diesen beantragt die Beschwerdeführerin die Anordnung von Vollstreckungs- und Durchsetzungsmassnahmen zur Sicherstellung der geschuldeten Unterhaltszahlungen unter Berücksichtigung ihrer fortdauernden wirtschaftlichen Belastung sowie der Auswirkungen der ausbleibenden Zahlungen auf das Kindeswohl (act. 1 Anträge 2 und 3). Die Verwaltungskommission ist als Aufsichtsbehörde nicht für die Umsetzung und Vollstreckung von Urteilen der ordentlichen Gerichte zuständig. Diese Aufgabe kommt den betroffenen Parteien selbst zu. Es obliegt ihnen, im Falle der Weigerung der Gegenpartei, den Anordnungen im Urteil nachzukommen, die massgeblichen vollstreckungsrechtlichen Schritte einzuleiten. Eine Zuständigkeit der Verwaltungskommission ist nicht erkennbar. Auf die Anträge 2 i.V.m. 3 ist daher ebenfalls nicht einzutreten.

4.1. Weiter bezieht sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe auf das am Bezirksgericht Meilen hängige Scheidungsverfahren Geschäfts-Nr. FE220067-G und erhebt eine Beschwerde infolge übermässig langer Verfahrensdauer. Der Prozess sei bereits seit mehreren Jahren pendent (act. 1 S. 1).

4.2. Die Beschwerdeführerin erhebt insoweit eine Rechtsverzögerungsbeschwerde. Vorwürfe von Rechtsverzögerung, welche ein Zivilverfahren betreffen, sind gemäss Art. 319 lit. c ZPO mit den ordentlichen zivilprozessualen

Rechtsmitteln bei den ordentlichen Gerichten, vorliegend den Zivilkammern des Obergerichts, geltend zu machen. Für eine Aufsichtsbeschwerde bleibt aufgrund ihrer Subsidiarität insoweit kein Raum, weshalb die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Zivilkammern des Obergerichts zu überweisen ist.

5. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift schliesslich Ausführungen zum Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Oktober 2025, Geschäfts-Nr. GB250004-G, macht und eine unzureichende Würdigung des Sachverhalts bzw. eine nicht vollständige Berücksichtigung der eingereichten Beweismittel beanstandet (act. 1 S. 2), so hätte sie dies im Rahmen des Berufungsverfahrens, d.h. auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg, vorbringen müssen. Eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ist nicht erkennbar, weshalb auf diese - ohne konkreten Antrag erfolgten - Ausführungen nicht weiter einzugehen ist.

6. Abschliessend ist festzuhalten, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständigkeitshalber an die Zivilkammern zu überweisen und im Übrigen auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten ist.

III.

1. Die Kosten für das vorliegende Verfahren fallen ausser Ansatz. Entschädigungen sind entsprechend dem Verfahrensausgang keine zu entrichten.

2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde i.S.v. Art. 319 ff. ZPO wird den Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Zürich zur weiteren Behandlung überwiesen.

2. Im Übrigen wird auf die Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten.

3. Die Kosten fallen ausser Ansatz.

4. Parteientschädigungen werden keine entrichtet.

5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

   - die Beschwerdeführerin,
   - den Beschwerdegegner, unter Beilage einer Kopie von act. 1-2, auf dem Rechtshilfeweg,
   - die Zivilkammern des Obergerichts zur weiteren Bearbeitung der Rechtsverzögerungsbeschwerde, unter Beilage je einer Kopie von act. 1-2, sowie
   - das Bezirksgericht Meilen, ad FE220067-G, zur Kenntnisnahme.

7. Rechtsmittel:
   Ein Rekurs gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids bei der Rekurskommission des Obergerichts, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Rekursschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

   Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zürich, 1. April 2026

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: